

## ZUR FRAGE DES FREIEN UND LAUTEREN WETTBEWERBES BEIM MUSIKSCHLAGER

Die deutsche Schallplattenindustrie stellt uns zu den in Heft 34 der GEMA-Nachrichten vom März 1957 erschienenen Ausführungen die folgende Erwiderung zur Verfügung:

Während zwischen Komponisten, Textdichtern, Verlegern und der deutschen Schallplattenindustrie bestes Einvernehmen herrscht, werden von gewissen Personen immer wieder Versuche unternommen, dieses freundschaftliche Verhältnis durch Verbreitung von entstellenden Tatsachen und Unwahrheiten zu trüben.

So ist in Heft 34 der GEMA-Nachr. ein Artikel mit der Überschrift „Zur Frage des freien und lautereren Wettbewerbes beim Schlager“ erschienen. Dieser enthält eine Menge Unrichtigkeiten und ist geeignet, Mißtrauen in die gute Zusammenarbeit von Urhebern, Verlegern und Musikabnehmern zu tragen. Zu dem Artikel ist folgendes zu sagen:

1. Es ist unrichtig, daß die Urheber und Verleger sich nicht unmittelbar an das Publikum wenden können.

Richtig ist, daß die Verleger die gedruckte Komposition an Tausende von Kapellmeistern verbreiten, die sie dann unmittelbar dem Publikum zu Gehör bringen. Es gibt viele Beispiele dafür, daß auf diese Weise eine Melodie zum Schlager geworden ist, ohne daß sie den Rundfunk, die Schallplatte oder den Tonfilm als Unterstützung zu ihrer Verbreitung gehabt hätte.

„Das Publikum kann alles hören und braucht nichts zu vermissen.“ Der Verleger, als wirtschaftlicher Treuhänder der Autoren, die ihn mit 50% an ihren Erfolgen beteiligen, hat viele Möglichkeiten, Kompositionen, die er für wertvoll hält, dem Publikum anzubieten, unmittelbar, indem er für eine Verbreitung der Noten bei den vielen Tanz- und Unterhaltungskapellen sorgt, die das Publikum direkt ansprechen, mittelbar, indem er das Werk dem Publikum über den Rundfunk zu Gehör bringt. Da der Anteil der Schallplattenmusik im gesamten Musikprogramm der Rundfunkanstalten nur etwa 22% beträgt, erscheint dieser Weg sicher chancenreich. Stößt der Verleger hierbei auf Schwierigkeiten, so steht ihm über den Werbefunk noch die Möglichkeit offen, das Publikum mit einer Komposition anzusprechen. Schließlich kann er sich aber auch der Schallplattenindustrie bedienen, indem er auf eigene Kosten Werbeschallplatten herstellen läßt.

2. Es ist unrichtig, daß die Industrie durch die Bestimmung des § 4 des Sendevertrages vom 1. 7. 51 die Begrenzungen für Schallplattensendungen aus Werbegründen aufgehoben hat. Richtig ist vielmehr, daß BIEM/GEMA die unbeschränkte Sendung von Schallplatten vertraglich vereinbart hat, während die Industrie dem Rundfunk vertraglich eine Beschränkung der Schallplattensendezeit aufgenötigt hat. Dies tat sie aus der Erwägung heraus, daß jede Schallplatte, die übermäßig im Rundfunk gespielt wird, in ihrem Verkaufserfolg beeinträchtigt wird. Auf diesem Standpunkt steht die Schallplattenindustrie auch heute noch.

3. Es ist unrichtig, daß die Bestimmung des Abs. 5 aus Werbegründen zur Hebung des Absatzes vereinbart worden ist. Richtig ist vielmehr, daß sich diese Bestimmung nur auf den

Fall bezieht, daß der Rundfunk infolge besonderer Umstände in der Durchführung der Live- oder Bandsendung behindert ist. Richtig ist, daß de facto die Industrie das Limit für Schallplattensendungen niemals aufgehoben hat, daß insbesondere während der ganzen Geltungsdauer diese Bestimmung (Abs. 5) niemals angewendet worden ist, d. h. die Sendezeiten niemals verlängert worden sind.

4. Es ist unrichtig, daß, wie der Verfasser gehört haben will, die Aufnahmeleiter der Schallplattenindustrie häufig eine Programmauswahl nicht nach sachlichen Gesichtspunkten getroffen haben, sondern nur nach den angeblichen von Urhebern und Verlegern gewährten persönlichen Vorteilen. Richtig ist vielmehr, daß die Aufnahmeleiter die ihnen angebotenen Titel nur nach dem voraussichtlichen wirtschaftlichen Erfolg auswählen müssen, denn sie sind ihrer Gesellschaft für den wirtschaftlichen Erfolg ihres Aufnahmeprogramms verantwortlich. Sie würden sehr bald ihre Stellung verlieren, nähmen sie nur um persönlicher Vorteile willen Titel auf, die wirtschaftlich keinen Erfolg brächten. In der Zusammenarbeit zwischen Autoren, Verlegern und der Schallplattenindustrie sind diese Beschwerden von Autoren und Verlegern über ein unsachliches Verhalten der Schallplattenaufnahmeleiter noch nicht vorgebracht worden.

5. Unrichtig ist, daß, wenn eine Beschränkung des freien Wettbewerbs vorliegen sollte, dies auf das Verhalten oder auf Maßnahmen der Schallplattenindustrie oder ihrer Angestellten zurückzuführen ist.

Richtig ist, daß es sich allenfalls um wettbewerbs- und vereinswidrige Handlungen unter GEMA-Mitgliedern handeln würde, durch die die Erfüllung der angeblich treuhänderischen Aufgabe der GEMA „im höheren Sinne“ gefährdet würde.

6. Unrichtig ist die Behauptung, daß die Schallplattenindustrie für die angebliche Wettbewerbsbeschränkung verantwortlich sei und den angeblich unlauteren Wettbewerb unter den in Frage kommenden GEMA-Mitgliedern verhindern könne.

Richtig ist vielmehr, daß die GEMA die Verantwortung hierfür trägt, da sie nach § 9 Ziff. 4 ihrer Satzung die Möglichkeit hat, ein Mitglied auszuschließen, wenn es gröblich gegen die Satzung, das Vereinsinteresse oder das Urheberrecht verstößt. Nach lit. b) der Beitrittserklärung zur GEMA haben sich nämlich die Mitglieder der GEMA verpflichtet, alles zu tun, um die Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins herbeizuführen, und alles zu unterlassen, was der Erreichung dieses Zweckes abträglich sein könnte.

Die Schallplattenindustrie bemüht sich immer, das gute Verhältnis zu Autoren und Verlegern zu pflegen und zu vertiefen. Sie prüft sorgfältig jedes Werk, das ihr angeboten wird, und ist bemüht, junge Komponisten und Textdichter zu fördern. So sind eine Reihe von Autoren durch die Schallplatte in der Welt bekannt geworden, deren Namen vor einigen Jahren noch niemand kannte.

Das Bemühen der Schallplattenindustrie, dem großen Kreis der Autoren und Verleger, die sich mit der leichten Musik befassen, gerecht zu werden, wird auch von allen Beteiligten anerkannt. Natürlich ist es nicht möglich, alle zur Mitarbeit heranzuziehen, aber bisher ist noch kein Autor und kein Verleger von der Schallplattenindustrie zurückgestoßen worden, wenn er ein Werk zur Schallplattenaufnahme anbot, von dem sich die Schallplattenindustrie einen wirtschaftlichen Erfolg versprach.

Gerade bei der leichten Musik muß aber die Schallplattenindustrie darauf achten, daß keine wirtschaftlichen Mißerfolge auftreten, denn nur durch die Überschüsse in der leichten Musik ist es ihr möglich, ihre sonstigen kulturellen Aufgaben auf dem Gebiet der ernsten Musik zu erfüllen.